

Der Entwurf der Rücklagenrichtlinie (Anlage 18) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Allgemeingültige Grundsätze

Für jede Rücklage ist von den verantwortlichen Organisationseinheiten eine fortlaufende Rücklagen-Übersicht zu fertigen, die jährlich fortzuschreiben ist und mindestens Angaben über den Bestand an reservierten Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, Veränderungen im Haushaltsvollzug und den sich danach ergebenden Bestand am Ende eines jeden Haushaltsjahres (Abschluss 14. Monat) enthalten muss.

Mit Bildung einer Rücklage bzw. bei vorhandenen Rücklagen besteht eine Reservierung für eine Rücklagenentnahme. Gebundene Mittel der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, die Stabilitätsrücklage sowie die in Rücklagen enthaltenen Mittel Dritter sind hingegen mit einer garantierten Rücklagenentnahmemöglichkeit verbunden. Ansonsten dürfen Rücklagenentnahmen maximal in Höhe des reservierten Betrages sowie unter Beachtung des Rücklagenbestandes vorgenommen werden.

2.3. Stabilitätsrücklage

Die Ex-ante Konjunkturkomponente der Stadt Bremerhaven wird grundsätzlich dadurch abgegolten, dass diese bei einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (nominales Bruttoinlandsprodukt ist höher als das Produktionspotenzial) Zuführungen in eine Rücklage beziehungsweise bei einer negativen Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (nominales Bruttoinlandsprodukt ist geringer als das Produktionspotenzial) Entnahmen aus einer Rücklage vornimmt.

2.4. Immobilienrücklage

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann auf Antrag Rücklagen für spezielle Zwecke des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien reservieren. Die Summe der Immobilienrücklage darf maximal 50% des gesamten vorhandenen Rücklagenbestandes, nach Abzug der gebundenen Mittel der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Stabilitätsrücklage sowie der in Rücklagen enthaltenen Mittel Dritter betragen. Die Rücklagenentnahme erfolgt ausschließlich im Rahmen des Rechnungsausgleichs bezogen auf die reservierten speziellen Zwecke.

3. Dezentrale Rücklagen

Neben der kapitelbezogenen Rücklage können in begründeten Ausnahmefällen Spezialrücklagen gebildet werden, denen aufgrund von Haushaltsvermerken für spezielle Zwecke am Ende eines jeden Haushaltsjahres entsprechende Mittel zugeführt werden dürfen.

3.1. Kapitelbezogene Rücklage

Maßnahmen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind und die sich im Haushaltsvollzug auch nicht anderweitig finanzieren lassen, dürfen zur Einhaltung des Budgetsaldos der von der Organisationseinheit zu bewirtschaftenden Kapitel aus Mitteln der kapitelbezogenen Rücklage finanziert werden.

4.2 Budgetabrechnung für den Gesamthaushalt sowie Zuführung von Mitteln an die kapitelbezogenen Rücklagen der Organisationseinheiten und an die Allgemeine Ausgleichsrücklage

Im Rahmen vorhandener Restliquidität im städtischen Gesamthaushalt und unter Berücksichtigung festgestellter positiver Budgetabschlüsse der von den Organisationseinheiten bewirtschafteten Kapitel, können etwaige Anträge auf Zuführungen an die kapitelbezogene Rücklage unter Darlegung eines begründeten Bedarfs an die Stadtkämmerei gerichtet werden.

Bei Feststellung eines negativen Abschlusses im Gesamthaushalt sind seitens der Stadtkämmerei unter Heranziehung vorhandener Mittel der Allgemeinen Ausgleichsrücklage und der kapitelbezogenen Rücklage ausgleichende Maßnahmen vorzuschlagen.